

Haftpflicht-Firmenpolice

Haftpflicht-Firmenpolice

Versicherungsvergleich*

Stand 08/2013	Marktübliche Bedingungen	Haftpflicht-Firmenpolice Version 08/2013	Status quo
1. Allgemeine Bedingungen			ja / nein
Versicherungssumme auch für Deckungserweiterungen ohne Sublimit - 3 Mio. EUR pauschal für Personen/Sach/Vermögen (PSV), zweifach maximal	⊖	✓ Verzicht auf sämtliche Sublimits	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Auslandsschäden - Weltweiter Versicherungsschutz - direkte Exporte und Tätigkeiten in USA/CDN nach Vereinbarung - Die Aufnahme USA/CDN Export nach Versicherungsbeginn ist mitversichert	⊖	✓	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Gewährleistungsverlängerung auf 5 Jahre	⊖	✓	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Verzicht auf Mängelrüge gemäß § 377 HGB	⊖	✓	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Haftungsfreistellung des Auftraggebers/Abnehmers	⊖	✓	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Abwässer-, Senkungs-, Überschwemmungs- und Unterfahrungsschäden - mitversichert ist auch das Verändern der Grundwasserverhältnisse	⊖	✓	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Aktiver Honorar- und Strafrechtsschutz - Werklohnklage bei Aufrechnung mit Haftpflicht- anspruch - Strafrechtsschutz bei möglichem Haftpflichtanspruch	⊖	✓	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Schieds- und Mediationsverfahren	⊖	✓	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Wird der Versicherungsnehmer gesamtschuldnerisch aus Schäden einer Arbeitsgemeinschaft in Anspruch genom- men, besteht voller Schutz ohne Quotenregelung	⊖	✓	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
2. Betriebsrisiko			ja / nein
Betrieb von Photovoltaikanlagen und dem Betrieb von sonstigen Anlagen zur Erzeugung und Abgabe von Strom, Gas, Wärme und Wasser inklusive Vermögens- schäden wegen Versorgungsstörungen	⊖	✓	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Besitz, Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen, nicht zugelassenen Kfz aller Art (AKB-Deckung)	⊖	✓	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein

Stand 08/2013	Marktübliche Bedingungen	Haftpflicht-Firmenpolice Version 08/2013	Status quo
Schlüssel- und Codekarten-Verlust - Kosten für die Auswechslung oder Neuprogrammierung und Objektschutz bis 14 Tage ohne Sublimit	⊖	✓	<input type="radio"/> <input type="radio"/>
Vermögensschäden durch Datenlöschung und Datenveränderung sowie Datenschutzverletzung ohne Sublimit	⊖	✓	<input type="radio"/> <input type="radio"/>
Tätigkeits- und Obhutsschäden - auf eigenen und fremden Betriebsgrundstücken ohne Sublimit, auch bei Reparatur, Reinigung, Lohnbearbeitung	⊖	✓	<input type="radio"/> <input type="radio"/>
Mietsachschäden an unbeweglichen und beweglichen Sachen ohne Sublimit. Bei gemieteten Arbeitsgeräten, Staplern etc. bis zu 3 Monaten Mietzeit	⊖	✓	<input type="radio"/> <input type="radio"/>
Nachbesserungsbegleitschäden ohne Sublimit – soweit vereinbart –	⊖	✓	<input type="radio"/> <input type="radio"/>
Vermögensschäden aus Tätigkeit als Sachverständiger, Gutachter und Energieberater ohne Sublimit – soweit vereinbart –	⊖	✓	<input type="radio"/> <input type="radio"/>
Schäden infolge von Diskriminierungen (AGG) – ohne Sublimit	⊖	✓	<input type="radio"/> <input type="radio"/>
3. Produktrisiko			ja / nein
Produktvermögensschäden ohne Sublimit mit nur 500 EUR Selbstbeteiligung	⊖	✓	<input type="radio"/> <input type="radio"/>
Aus- und Einbaukosten auch bei - Ersatzmaßnahmen und Selbstaustausch - Einzelteilaustausch und Reparaturkosten - ohne Sublimit	⊖	✓	<input type="radio"/> <input type="radio"/>
Aus- und Einbaukosten auch bei - Selbsteinbau - Leistungen für Kfz-, Schienen-, Wasserfahrzeuge nach Vereinbarung	⊖	✓	<input type="radio"/> <input type="radio"/>
Kosten infolge Produktionsausfall nach Vereinbarung	⊖	✓	<input type="radio"/> <input type="radio"/>
Maschinenklausel ohne Sublimit Als Maschinen gelten auch Maschinenteile, Werkzeuge sowie Erzeugnisse der Steuer-, Mess- und Regeltechnik sowie Formen	⊖	✓	<input type="radio"/> <input type="radio"/>
Prüf- und Sortierkosten - ohne Sublimit	⊖	✓	<input type="radio"/> <input type="radio"/>
Händlerkettenklausel	⊖	✓	<input type="radio"/> <input type="radio"/>
Schäden vor Vertragsbeginn (IBNR)	⊖	✓	<input type="radio"/> <input type="radio"/>
4. Umwelthaftpflichtrisiko- und Umweltschadenrisiko			ja / nein
WHG-Lageranlagen und Kleingebinde bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 50.000 Liter je Betriebsstätte prämienfrei mitversichert	⊖	✓	<input type="radio"/> <input type="radio"/>

Stand 08/2013	Marktübliche Bedingungen	Haftpflicht-Firmenpolice Version 08/2013	Status quo
Selbstbeteiligung nur 500 EUR	⊖	✓	<input type="radio"/> <input type="radio"/>
Normalbetriebsschäden - für Leistungen und Produkte - bei der Basisdeckung infolge Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler - wenn Versicherungsnehmer betriebsbedingt unvermeidbare Schäden nicht erkennen konnte	⊖	✓	<input type="radio"/> <input type="radio"/>
Schäden am Grundwasser sind mitversichert (kein Ausschluss)	⊖	✓	<input type="radio"/> <input type="radio"/>
5. Umwelteigenschadenrisiko			ja / nein
Ansprüche zur Sanierung des eigenen Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen durch rechtswidrige Handlungen unbekannter Dritter	✓	✓	<input type="radio"/> <input type="radio"/>

*Hinweis:

Die in diesem Versicherungsvergleich genannten Informationen dienen lediglich der groben Orientierung und entfalten keinerlei Rechtswirkungen für den Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz ergibt sich ausschließlich aus dem jeweils konkret vereinbarten Vertragstext.

Zurich Gruppe Deutschland

Riehler Straße 90

50668 Köln

Sales Coordination & Support Mid Market

www.maklerweb.de

Haftpflicht-Firmenpolice

Spezial-Konzept für die Betriebshaftpflichtversicherung

Für kleinere Betriebe oder Institutionen können Schäden aus dem alltäglichen Betrieb, aus Produkten und Leistungen schnell zu einem unkalkulierbaren Risiko werden. Unter anderem haften Gewerbetreibende nicht nur für eigenes Fehlverhalten, sondern auch für das ihrer Angestellten. Im Schadenfall können hohe Kosten entstehen, so dass ohne ausreichenden Versicherungsschutz die Existenz des Unternehmens bedroht sein kann.



Unterschiedliche Leistungen, Deckungssummen und Versicherungsprämien machen die Auswahl einer passenden Betriebshaftpflichtversicherung nicht einfach. Mit der Firmenpolice der Zurich schützen Sie Ihre Kunden optimal vor berechtigten und unberechtigten Schadenersatzansprüchen.

Mit diesem Spezialkonzept sind kleine und mittlere Firmen durch ein bedarfsgerechtes Bedingungsnetzwerk und relevanten Deckungserweiterungen ausgezeichnet geschützt.

Highlights

- Alle Anlagen zur Energieerzeugung inklusive Photovoltaikanlagen
- Vermögensschäden aus Leistungen als Gutachter, Sachverständiger und Energieberater
- Mietsachschäden an beweglichen Sachen
- Obhutsschäden an übernommenen Sachen
- Lohnbearbeitungsschäden
- Versicherungspflichtige aber nicht zulassungspflichtige oder von der Zulassungspflicht befreite Kraftfahrzeuge aller Art (AKB)
- Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) Auswahlverschulden
- Aus- und Einbaukosten – bei Mangel des eingebauten Produkts werden die infolge Produktionsausfalls unmittelbar entstandenen Kosten ersetzt

Versicherungsumfang

- Versicherungssumme auch für Deckungs-Erweiterungen ohne Sublimit
- Weltweiter Versicherungsschutz, auch direkte Exporte und Tätigkeiten in den USA/Kanada soweit vereinbart
- Gewährleistungsverlängerung auf 5 Jahre
- Schieds- und Mediationsverfahren
- Schlüssel- und Codekarten-Verlust
- Vermögensschäden durch Datenlöschung und Datenveränderung sowie Datenschutzverletzung
- Tätigkeitsschäden
- Obhutsschäden soweit vereinbart
- Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen
- Mietsachschäden an beweglichen Sachen soweit vereinbart
- Vermögensschäden aus Tätigkeit als Sachverständiger, Gutachter und Energieberater soweit vereinbart
- Schäden infolge von Diskriminierung
- Produktvermögensschäden soweit vereinbart
- Umwelthaftpflichtschadenrisiken, unter anderem Schäden am Grundwasser
- Umwelteigenschadenrisiko
- Aktive Honorar- und Werklohnklage soweit vereinbart
- Datenlöschung und Beeinträchtigung der Datenordnung
- Energie-Mehrkosten

- Händlerkettenklausel
- IBNR-Schäden
- Klausel zum Verbrauchsgüterkauf
- Verzicht auf Rüge gemäß § 377 HGB

Umwelthaftpflichtrisiko

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden, die durch Umwelteinwirkungen Ihres Betriebes verursacht wurden. In den Versicherungsschutz eingeschlossen sind auch Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten des Rechtes am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

Private Haftpflichtrisiken

Je nach Rechtsform des Betriebes sind Inhaber und Mitglieder der Geschäftsleitung im Rahmen der Haftpflichtpolice auch privat haftpflichtversichert.

Aktive Honorar- und Werklohnklage

Die aktive Honorar- und Werklohnklage beinhaltet die Prozesskosten für die Durchsetzung von Werklohnforderungen, wenn der Auftraggeber unseres Versicherungsnehmers einen vermeintlichen Haftpflichtschaden gegen den Werklohn aufrechnet.

Datenlöschung und Beeinträchtigung der Datenordnung

Die Wiederherstellungskosten der Datenlöschung und der Datenordnung werden übernommen. (Versehentliches Durcheinanderbringen von Daten)

Energie-Mehrkosten

Die Energiemehraufwendungen, die durch erhöhten Strom-, Gas- oder Wasserverbrauch im Schadenfall entstehen (besondere Art des Vermögensschadens), werden ersetzt.

Händlerkettenklausel

Gewährleistungsansprüche eines gewerblichen Endabnehmers wegen Mangelhaftigkeit des Versicherungsnehmer-Produktes (zum Beispiel Aus- und Einbaukosten) liegen vor, wenn zwischen unserem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten kein direktes Vertragsverhältnis besteht. Der Anspruch kann ohne Klausel nicht auf dem Regressweg an den Versicherungsnehmer weiter geleitet werden.

Klarstellung: Es geht nicht um Ansprüche der Neulieferung des Produktes selbst.

Deckungssummen

Betriebs- und Produktrisiko

Personen-, Sach- und Vermögensschäden

- 3 Mio. EUR pauschal je Versicherungsfall, begrenzt auf 6 Mio. EUR je Versicherungsjahr

Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenrisiko

Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden

- 3 Mio. EUR pauschal je Versicherungsfall und Versicherungsjahr

Private Haftpflichtversicherung

Personen- und Sachschäden

- 5 Mio. EUR je Versicherungsfall, begrenzt auf 10 Mio. EUR je Versicherungsjahr

IBNR-Schäden

IBNR-Schäden sind Schäden, die vor Vertragsbeginn eingetreten sind, aber noch nicht gemeldet wurden. (IBNR = Incurred but not reported)

Voraussetzung: Keine Obliegenheit zur Meldung verletzt.

Klausel zum Verbrauchsgüterkauf

Ansprüche, die aufgrund von Aus- und Einbaukosten eines privaten Endabnehmers wegen Mangelhaftigkeit der eingebauten Kaufsache (zum Beispiel Wasserhahn, Fliesen) an Händler oder Bauhandwerker entstehen, sind versichert.

Klarstellung: Es geht nicht um Ansprüche der Neulieferung des Produktes selbst.

Nachbesserungsbegleitschäden

Es können Schäden mitversichert werden, die bei der Durchführung von Nachbesserungsarbeiten an Sachen des Auftraggebers entstehen.

Verzicht auf Rüge gemäß § 377 HGB

Der Abnehmer verzichtet auf eine Wareneingangskontrolle und meldet daher die Qualitätsmängel nicht unmittelbar an. Es kommt zur Auslieferung der Ware und zum Folgeschaden. Zurich verzichtet auf den Einwand der fehlenden Eingangskontrolle, soweit unser Versicherungsnehmer einen Rügeverzicht vereinbart hat.

Besonderheit bei Tätigkeitsschäden

Tätigkeitsschäden sind nicht nur auf fremden, sondern nach Vereinbarung auch auf eigenen Betriebsgrundstücken ohne Sublimit

Haftpflicht-Firmenpolice

Schadenfälle *)

Ob Schäden an gemieteten Gebäuden, Verarbeitungsschäden bei der Produktion von Stoffbahnen oder aufgrund eines Konstruktionsfehlers fehlerhaft hergestellte Verpackungen – wir zeigen Ihnen übersichtlich einige Schadenbeispiele auf.

Mietsachschäden

- **Schäden an gemieteten Gebäuden**
Durch Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers (VN) bricht ein Feuer in einer gemieteten Lagerhalle aus und der Feuerversicherer macht Regressansprüche geltend.
- **Sonstige Mietsachschäden an beweglichen Sachen**
Der VN mietet sich zu Dokumentationszwecken seiner einzelnen Arbeitsschritte eine teure Videokamera und lässt diese fallen, wodurch die Kamera beschädigt wird.
- **Mietsachschäden an Formen und Werkzeugen Dritter**
Der VN hat von einem Malerbetrieb diverse Pinsel und Leitern geliehen. Beim Abholen stellt der Malerbetrieb fest, dass es durch eine falsche Lagerung zu feuchtigkeitsbedingten Schäden an seinem Equipment gekommen ist.
- **Beschädigung oder Abhandenkommen von vorübergehend im Besitz des Versicherungsnehmers befindlicher Sachen Dritter**
Der VN bekommt auf der Baustelle sein Material geliefert. Aufgrund der Menge überlässt ihm kurzerhand eine auf der Baustelle ebenfalls tätige Firma einen Lader, der durch den Mitarbeiter des VN beschädigt wird.

Tätigkeitsschäden

- **Auf einem fremden Betriebsgrundstück**
Beim Streichen der Fensterrahmen beschädigt der VN versehentlich den unter dem Fenster befindlichen Heizkörper. Der VN verlegt Fliesen auf einer bereits vorhandenen Feuchtigkeitsdämmschicht, wobei er diese versehentlich beschädigt.
- **Auf dem eigenen Betriebsgrundstück**
Ein Auftraggeber übergibt dem VN selbst besorgte

Holzpanelen zum späteren Einbau in sein Ferienhaus. Beim Transport der Panelen in seine Werkshalle rutschen diese dem VN von dem Hubwagen und sind nicht mehr verwendbar.

Mangelbeseitigungs-Nebenkosten

- Der VN verlegt in der Wand eine Abwasserleitung. Wegen einer fehlenden Dichtung tritt Wasser aus der Leitung aus. Es kommt zu Folgeschäden. Die Wände müssen geöffnet und getrocknet werden.

Vertragshaftung

- **Verträge mit genormtem Inhalt**
Die Stadt Frechen überträgt dem VN die Verkehrssicherungspflichten für den Umbau des Gemeinderathauses. Die Baustelle wird daraufhin vom VN nicht ordnungsgemäß abgesichert, so dass ein Passant in die Baugrube fällt.
- **Verlängerung der Gewährleistungsfrist**
Ein Auftraggeber fordert vom VN vor Auftragsvergabe eine Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 2 Jahre auf 5 Jahre für die hergestellten Produkte und möchte dieses vertraglich festhalten.
- **Haftungsübernahme**
Der VN hat als Mieter eines Bürokomplexes vertraglich die Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers übernommen. Nach einem starken Kälteeinbruch versäumt er es, die Zugangswege und Hofeinfahrt von Schnee und Eis zu befreien, so dass bereits zwei Besucher gestürzt sind und sich verletzt haben.
- **Regressverzicht**
Der VN stellt Gummihammer her und bezieht über einen Zulieferer die entsprechenden Gummiköpfe, die beim späteren Abnehmer einen Schaden verursachen. Da der VN mit seinem Zulieferer bei Vertragsschluss

einen Regressverzicht vereinbart hatte, muss er nun den entstandenen Schaden selbst tragen.

- **Freistellung des Auftraggebers**

Der VN stellt Implantate her, die er über einen Importeur vertreiben lässt. Der Importeur verlangt von dem VN, dass dieser ihn wegen Schäden durch die Implantate freistellt.

Aktive Werklohnklage und Strafrechtsschutz

- **Aktive Werklohnklage**

Der Auftraggeber behauptet einen angeblich von unserem VN verursachten Haftpflichtschaden und behält deswegen die Werklohnforderung des VN ein.

Ein Schadensnachweis erfolgt jedoch nicht und der VN erklärt, dass er den Schaden nicht verursacht hat und ihm auch nicht zugerechnet werden könne. VN klagt seine Werklohnforderung ein.

- **Strafrechtsschutz**

Der VN hat es als Bauunternehmer versäumt, eine tiefe Baugrube abzusichern. Ein Passant stürzt hinein und erleidet seinen schweren Verletzungen. Gegen den VN wird ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung eingeleitet, wobei für ihn Gerichts- und Verteidigungskosten entstehen.

Produktisiko

- **Personen- und Sachschäden infolge vereinbarter Eigenschaften**

Der VN ist Hersteller von Schlauchsystemen und liefert an seinen Abnehmer Schlauchverbindungen die einem Druck von bis zu 5 Bar standhalten sollen. Beim weiteren Einsatz stellt sich heraus, dass die Schläuche schon bei einer Belastung von 2,5 Bar zerbersten. Ein Angestellter des Abnehmers wird dadurch verletzt und Teile der Werkstatteinrichtung werden beschädigt.

- **Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden**

Der VN ist Hersteller von Stoffbahnen und beliefert einen Produzenten von Kleidungsstücken. Nach einiger Zeit stellt sich heraus, dass sich die Textilien verfärben und somit unverkäuflich sind. Ursache war die Beimischung eines Stoffes durch den VN.

- **Weiterver- und Weiterbearbeitungsschäden**

Der VN stellt Kunststoffplatten her, die zu Spielzeug weiterverarbeitet werden. Da die Platten mangelhaft sind, lässt sich das Spielzeug nicht oder nur mit Preisnachlass verkaufen.

- **Aus- und Einbaukosten**

Ein Hersteller von Sanitärzubehör liefert einem Kunden Rohrverbindungen. Diese erweisen sich schon nach kurzer Zeit als nicht korrosionsbeständig, wodurch es zu Wasserschäden kommt. Die bereits montierten Rohre müssen freigelegt und ausgetauscht werden.

- **Schäden durch mangelhafte Maschinen**

Ein Maschinenbauunternehmen beliefert einen Tetrapackhersteller. Aufgrund eines Konstruktionsfehlers werden die Verpackungen fehlerhaft hergestellt und können nicht verkauft werden.

Datenlöschung und Beeinträchtigung der Datenordnung

- **Datenlöschung**

Unser Versicherungsnehmer installiert bei seinem Kunden eine Produktionsanlage. Bei der Installation im EDV-System des Kunden werden versehentlich Daten gelöscht. Zur Wiederherstellung der Daten müssen zwei Mitarbeiter des Kunden eine Woche eingesetzt werden.

- **Beeinträchtigung Datenordnung**

Beim Umprogrammieren der Kundensoftware durch unseren Versicherungsnehmer werden versehentlich Daten durcheinander gebracht. Dadurch werden bei dem Auftragnehmer des Kunden, der falsche Daten erhalten hat, mangelhafte Legierungen erstellt. Die Kosten für die Wiederherstellung der Datenordnung belaufen sich auf 3.000 EUR.

Energie-Mehrkosten

Wird von einem Elektriker (VN) der Nachtstrom versehentlich an den Tagesstromzähler angeschlossen, entstehen höhere Kosten, die dem Elektriker von seinem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Händlerkettenklausel

Unser Versicherungsnehmer liefert Fliesen an einen Großhändler, wo sie von einem Fliesenleger eingekauft und später eingebaut werden.

Die Fliesen sind nicht frostsicher, was erst nach dem Verlegen festgestellt wird.

Hat der Fliesenleger nun wegen der Mangelhaftigkeit des VN-Produktes im Zuge der Nachbesserung zum Beispiel Kosten für den Aus- und Einbau zu tragen, so kann er sich wegen dieses Vermögensschadens nicht bei seinem Großhändler schadlos halten, da der Großhändler die Mangelhaftigkeit nicht zu vertreten hat. Da zu unserem Versicherungsnehmer kein Vertragsverhältnis besteht, ist auch ein Anspruch des Fliesenlegers nach § 280 BGB nicht möglich. Diese Unterbrechung der Haftungskette wird durch die Händlerkettenklausel auf Wunsch des Versicherungsnehmers überbrückt (Kundenschutz).

IBNR-Schäden

Ein Kunde wechselt zum 01.01.2013 zur Zurich. Drei Jahre nach Versicherungsbeginn meldet der Versicherungsnehmer einen ihm zuvor nicht bekannten Schaden beim Vorversicherer, der in die Laufzeit des „Alt-

vertrages“ fällt. Aufgrund der zweijährigen Nachhaftung des Vorversicherers lehnt dieser den Schaden wegen des zeitlichen Ablaufs ab. Zurich reguliert nach Maßgabe des Altvertrages.

Klausel zum Verbrauchsgüterkauf

Unser Versicherungsnehmer verkauft Baumarktartikel. Ein Kunde kaufte Parkett. Nachdem das Parkett verlegt wurde, fällt dem Kunden auf, dass das Parkett Schleifspuren aufweist, die sich nicht mehr entfernen lassen. Wegen Mangelhaftigkeit des Parketts verlangt der Kunde vom Händler den Ausbau und Einbau mangelfreien Parketts. Diese Aus- und Einbaukosten können im Rahmen der HIP versichert werden. Im Schadenfall ist immer eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Nachbesserungsbegleitschäden

Der Querschnitt der verlegten Wasserleitungen sollte 1,5 Zoll sein, es wurden aber nur 1-Zoll-dicke Leitungen verlegt (Ausführungsfehler – Durchlaufmenge nicht ausreichend). Die Wasserleitungen müssen ausgetauscht werden. Dazu sind Fliesen und Mauerwerk zu entfernen und nach der Nachbesserung das Mauerwerk erneut aufzutragen und die Fliesen sind neu zu verlegen.

Achtung: Es gibt keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die beschädigten Sachen vorher selbst verlegt oder angebracht hatte.

* Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den genannten Schadenbeispielen um stark verkürzte Informationen handelt, für die keinerlei Haftung übernommen werden kann.

